

-Protokoll-

Betreff: Verbandsschau Fließgewässer Flohbach OT Schnellbach und Floh
Gewässer: Flohbach **Gemeinde:** Floh-Seligenthal **Datum:** 05.12.2023
Sparte: a **Aktenzeichen:** **Uhrzeit:** 10.⁰⁰ -13.⁰⁰ Uhr

vor Ort Gespräch
 interne Beratung
 externe Beratung

Teilnehmer:

Herr Leibner LRA Schmalkalden-Meiningen UWB
Frau Laube Gemeinde Floh-Seligenthal
Frau Simon Gemeinde Floh-Seligenthal
Herr Wirthwein GUV Hasel/Lauter/Werra
Frau Radloff GUV Hasel/Lauter/Werra

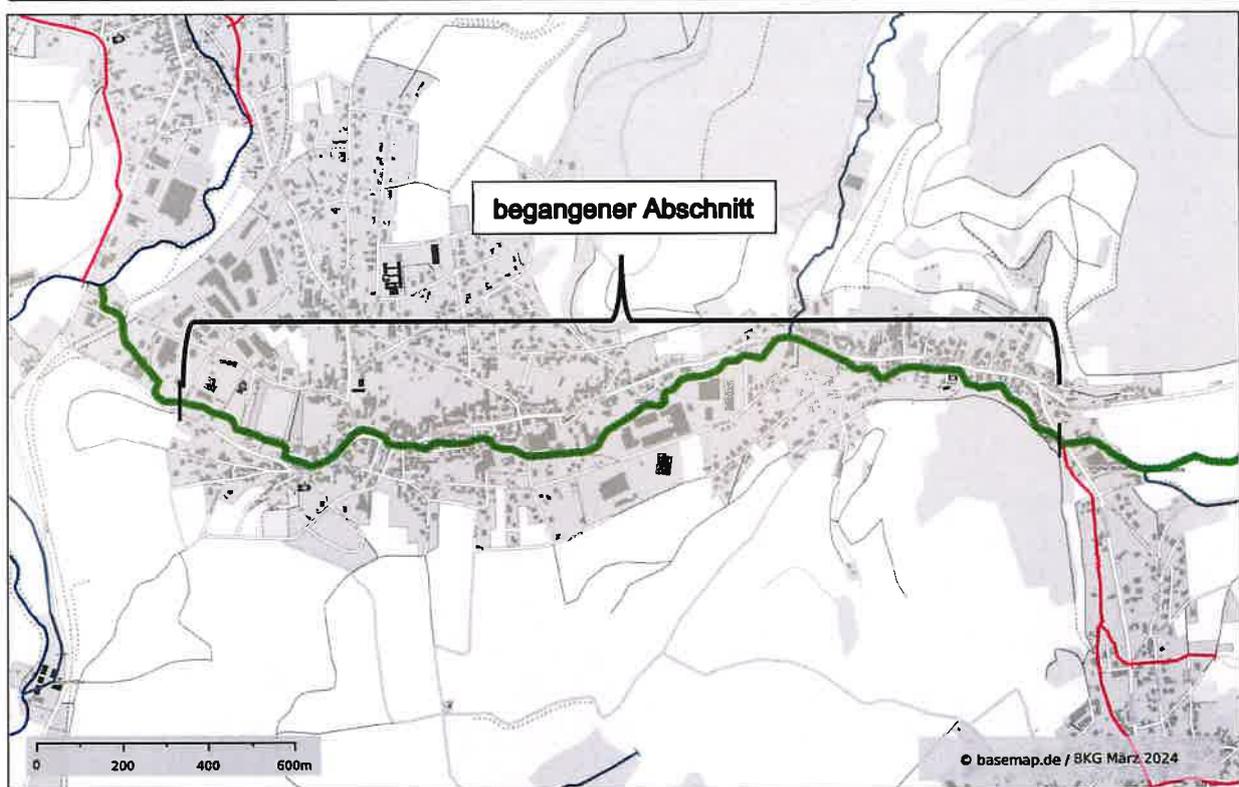
Am 06.12.2023 fand im Rahmen der Verbandsschau eine Begehung des „**Flohbachs**“ in den Ortsteilen Schnellbach und Floh der Gemeinde Floh- Seligenthal statt. Es wurde ein ca. 2,5 km lange Abschnitt von Schnellbach beginnend (Lindenstraße 13) bis zur Körler Straße begangen.

Die Verbandsschau wurde in Verbindung mit einer Gewässerschau der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) durchgeführt.

Der Flohbach ist ein Fließgewässer II. Ordnung und unterliegt somit den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG). Zudem gehört der Flohbach aufgrund seiner Einzugsgebietsgröße von > 10 km² zu den sogenannten meldepflichtigen Fließgewässern gegenüber der Europäischen Union (EU). Dies bedeutet, dass am Flohbach Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands im Zuge der Umsetzung der EU- WRRL zu realisieren sind.

Der Flohbach ist ein stark anthropogen überformtes Gewässer. Dies spiegelt sich in der Gewässerstrukturgüte in den begutachteten Abschnitten wider. Mit einer Strukturgüte von 5,0 in den begangenen Abschnitten zählt der Flohbach zu einem **stark veränderten Gewässer**. Dies betrifft die Abschnitte in den Ortslagen Schnellbach und Floh. Dort wurde der Flohbach **durch Ufermauern eingengt, begradigt, über- und verbaut und stellenweise verrohrt**.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass der Unterhaltungsaufwand bei naturferner bzw. degradierten Gewässern aufwendiger und kostenintensiver ist, als bei intakten bzw. stabilen Fließgewässer- Ökosystemen.



Auszug aus der Unterhaltungssoftware PROGEMIS TH

Nachfolgend sind die festgestellten Defizite am Flohbach fotodokumentiert. Zudem werden die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die Gewässer- oder Anlagenunterhaltung sowie die Zuständigkeiten aufgeführt.

1. Lindenstraße 10 und 12

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • ausgebautes Gewässerprofil • private Ufermauern • Einzäunung bis Böschungsoberkante • kein Gewässerrandstreifen vorhanden • vor Ufermauer wurde von der Gemeinde Steinschüttung eingebracht, welches das Profil einengt, Tiefenerosion führt zur Unterspülung des Böschungsfußes und kann zum Einstürzen der Mauern führen • ins Profil ragende Gehölze 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau der Ufermauern aufgrund gewässernaher Bebauung (teilweise Gebäude) nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand • teilweiser Abtrag der Steinschüttung und Einbau in die eingetieften Bereiche • Prüfung Genehmigung der Ufermauer, Genehmigungsbescheide notwendig • Rückschnitt der ins Profil ragenden Äste zur Herstellung des Abflussprofils 	<ul style="list-style-type: none"> • GUV HLW in Abstimmung mit UWB • UWB, Gemeinde sowie Eigentümer • GUV HLW



Ufermauern inkl. Vorschüttung, wodurch das Profil eingengt wird (Tiefenerosion)

2. Lindenstraße 6

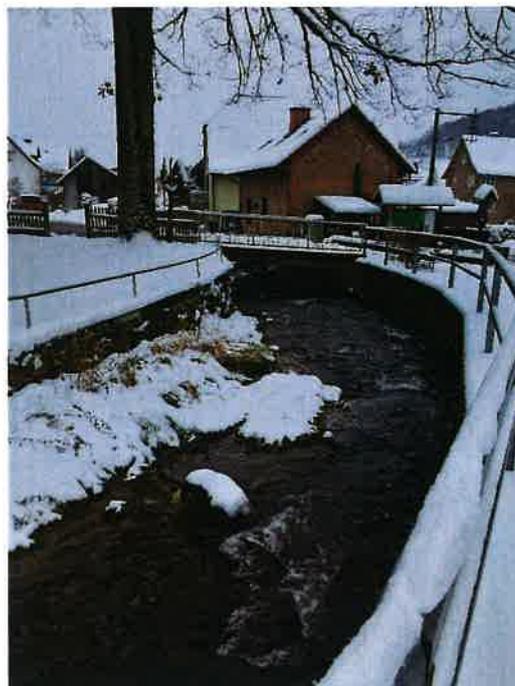
Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • ausgebautes Gewässerprofil • private Ufermauern • Einzäunung bis Böschungsoberkante • kein Gewässerrandstreifen vorhanden • ins Profil ragende Gehölze 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau der Ufermauern aufgrund gewässernaher Bebauung (teilweise Gebäude) nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand • Rückschnitt der ins Profil ragenden Äste zur Herstellung des Abflussprofils 	<ul style="list-style-type: none"> • GUV HLW



ins Profil ragende Äste, hier kann sich Geschwemmsel bei bordvollem Abfluss verfangen

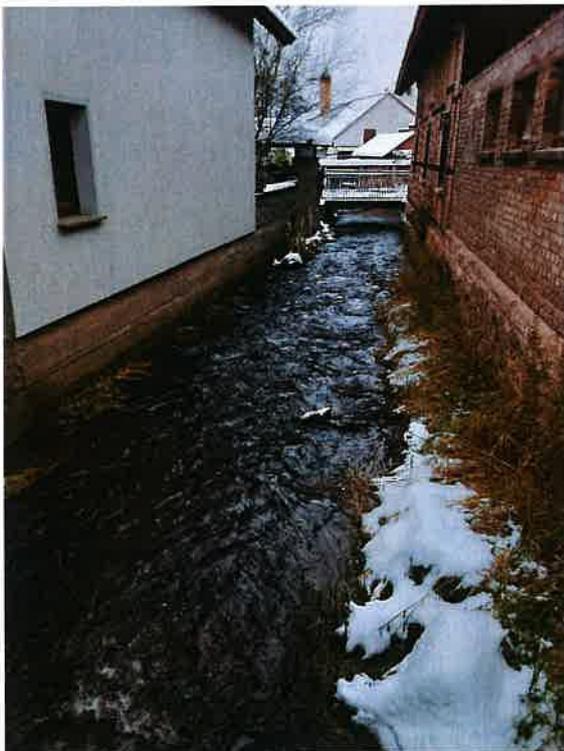
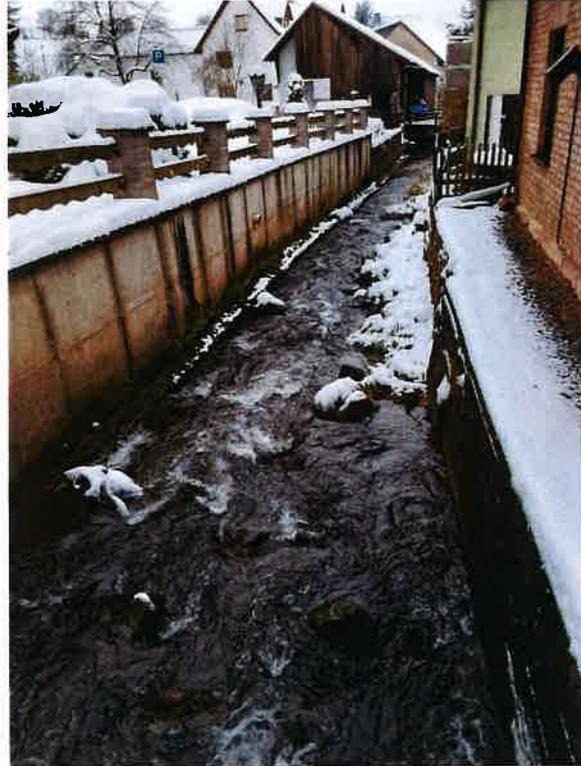
2. Kirche

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • ausgebautes Gewässerprofil • kommunale Ufermauern • Einzäunung bis Böschungsoberkante • kein Gewässerrandstreifen vorhanden • Profil durch Anlandungen eingengt • Absturzbildung unterstromseitig Brücke zur Kirche führt zur Auskolkung der Sohle, Sohlpflaster bereits abgängig 	<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau der Ufermauern aufgrund gewässernaher Bebauung (teilweise Gebäude) nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand • Beräumen der Anlandung • Anrampung des Absturzes mit vorhandenem abgängigem Material im Bachverlauf stromabwärts 	<ul style="list-style-type: none"> • GUV HLW • Gemeinde in Abstimmung mit UWB





Absturz ist anzurampen mit vorhandenem Steinmaterial

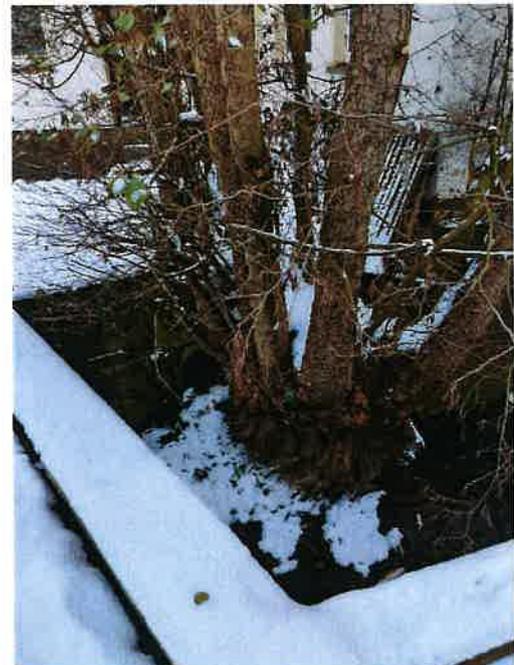


3. Kunstgraben

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> im Flohbach befindet sich ein Querbauwerk (Absturztreppe) zur Bespannung des Kunstgrabens, der Kunstgraben ist verrohrt und verläuft unter dem Gebäude im Auslaufbereich des Kunstgrabens befindet sich eine mehrstämmige Schwarz-Erle, dadurch wird Profil punktuell eingengt 	<ul style="list-style-type: none"> die Schwarz-Erle wird im Laufe des Jahres auf ca. 1,5 m eingekürzt Kappung notwendig, da einzelne Stämmlinge in Profil zu brechen drohen 	<ul style="list-style-type: none"> GUV HLW



Abschlag
Kunstgraben



Absturztreppe

4. Saugstelle Feuerwehr Brücke Stadtweg

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> im Flohbach befindet sich eine Saugstelle der örtlichen Feuerwehr, welche verlandet ist 	<ul style="list-style-type: none"> es ist zu prüfen, ob der Löschwasserbedarf gemäß Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) durch Sedimentablagerungen beeinträchtigt wird 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde bzw. Feuerwehr Unterhaltung der Saugstelle durch Gemeinde bzw. Feuerwehr



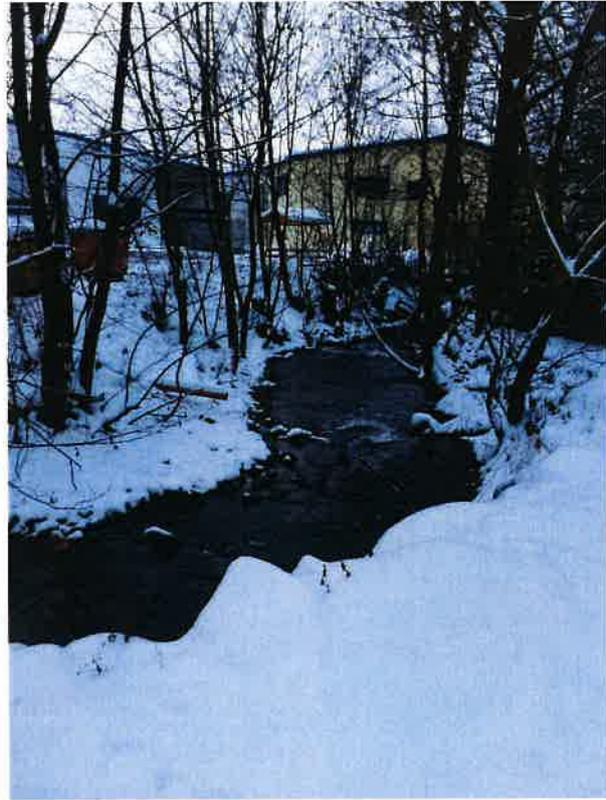
5. Ufermauer Bereich Nesselbergstraße

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> stellenweise wachsen Gehölze aus der Ufermauer 	<ul style="list-style-type: none"> die Gehölze sind im Rahmen der Bauwerksunterhaltung zurückzuschneiden bzw. zu entfernen 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinde als Baulastträger bzw. Eigentümer der baulichen Anlage



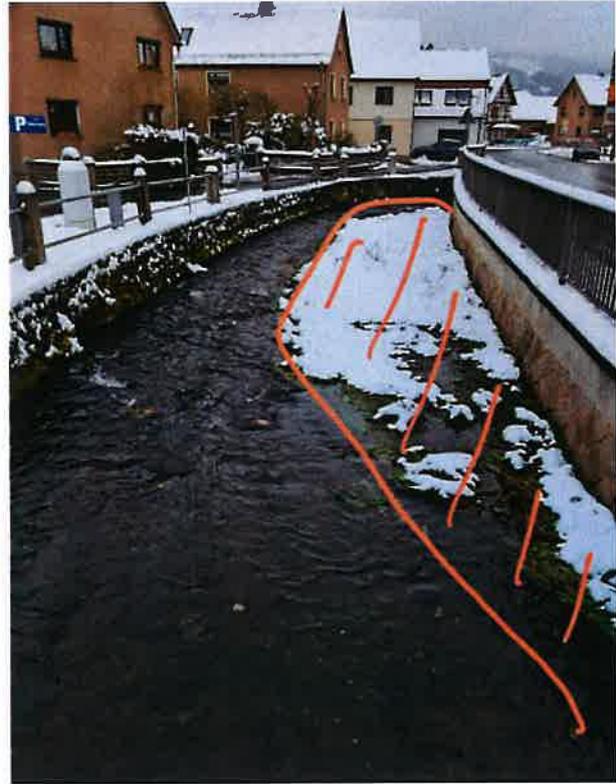
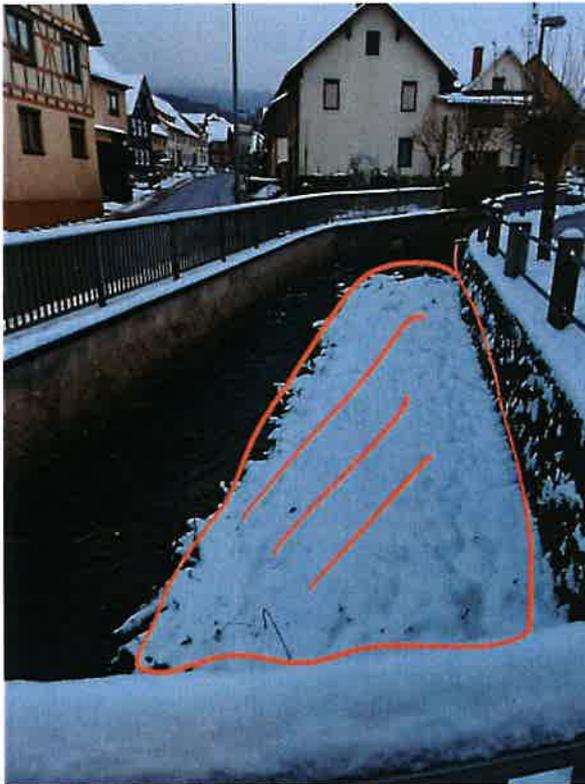
6. Gehölzpflege ab Nesselbergstraße 12 a bis Wiesenstraße

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> stellenweise sind Gehölze ins Profil gefallen 	<ul style="list-style-type: none"> die im Profil liegenden Gehölze sind zu beräumen, um den ordnungsgemäßen Wasserabfluss wiederherzustellen im Zuge der Beräumung ist ein Pflegeschnitt an dem vorhandenen Gehölzbestand durchzuführen 	<ul style="list-style-type: none"> GUV HLW



7. Anlandungen beseitigen Bereich Asbacher Weg

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> durch die Sedimentablagerungen im Gleithangbereich wird das Profil punktuell eingengt 	<ul style="list-style-type: none"> die Anlandung sind zur Herstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu entnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> GUV HLW



8. Auffüllung des linken Ufers Bereich Schmalkaldener Straße

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> durch die Sedimentablagerungen im Gleithangbereich wird das Profil punktuell eingengt 	<ul style="list-style-type: none"> wird von UWB noch festgelegt 	<ul style="list-style-type: none"> UWB prüft, ob Auffüllung genehmigt wurde liegt keine Genehmigung vor, ist die Auffüllung entsprechend der Vorgaben der UWB abzutragen



9. Brückenbauwerk Bereich Schmalkaldener Straße

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> die Sohlbefestigung im Bauwerksbereich ist abgängig 	<ul style="list-style-type: none"> um Schäden am Brückenbauwerk zu verhindern, ist die Sicherung instand zu setzen 	<ul style="list-style-type: none"> Brückenbauwerke unterliegen grundsätzlich der Unterhaltung durch den Straßenbaulastträger, insofern durch Planfeststellung nichts anderes bestimmt bzw. vereinbart wurde



10. Allgemeine Hinweise

Verkehrssicherungspflicht Gehölze

- der Unterhaltungspflichtige (GUV) braucht grundsätzlich nur für Maßnahmen einzustehen, die nach § 39 WHG erforderlich sind
- der GUV muss grundsätzlich nicht dafür Sorge tragen, dass von den Bäumen keine Gefährdung sonstiger Sachgüter oder gar Personen ausgeht
- die Verkehrssicherungspflicht obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer
- Gehölze, die über dem Gewässer liegen und der Wasserabfluss behindert werden kann, sowie die Gefahr eines Rückstaus besteht, muss der GUV tätig werden
- für bruchgefährdete Gehölze (z.B. ein Wohnhaus gefährden) ist der Grundstückseigentümer als Verkehrssicherungspflichtiger zuständig

Unterhaltung von baulichen Anlagen im und am Gewässer

- dient die Anlage überwiegend einem gemeinnützigen Zweck, ist der GUV für die Anlagenunterhaltung zuständig
- wenn die Anlage einem anderem, insbesondere einem privatnützigen Zweck dient, unterfällt die Erhaltung demjenigen, in dessen Eigentum es steht oder in dessen Besitz es sich befindet
- der Errichtungszweck bzw. die Funktion der Anlage ist für die rechtliche Einordnung maßgeblich
- bei Anlagen, die weder der Gewässerunterhaltung noch dem Hochwasserschutz dienen, handelt es sich um Anlagen Dritter
- Anlagen Dritter sind z.B.: Furten, Brücken und Durchlässe, Verrohrungen, Einleitungsbauwerke, Dränanlagen, Einfriedungen (Zäune, Mauern, Bewuchs an Grundstücksgrenzen)
- es ist zwischen der Pflicht zur Gewässerunterhaltung und der Unterhaltung der baulichen Anlage zu unterscheiden

Meiningen, den 27.03.2024



Sandra Radloff
Geschäftsführerin GUV Hasel/Lauter/Werra

-Protokoll-

Betreff: Verbandsschau Fließgewässer Herpf im Meininger Ortsteil Herpf
Gewässer: Herpf **Gemeinde:** Herpf **Datum:** 06.12.2023
Sparte: a **Aktenzeichen:** **Uhrzeit:** 9.⁰⁰ -11.⁰⁰ Uhr

vor Ort Gespräch
 interne Beratung
 externe Beratung

Teilnehmer:

Herr Herrmann LRA Schmalkalden-Meiningen UWB
Frau Bagger LRA Schmalkalden-Meiningen UFB
Frau Schleicher LRA Schmalkalden-Meiningen UFB
Herr Riedel ASV Herpf e.V.
Herr Wirthwein GUV Hasel/Lauter/Werra
Frau Ebert GUV Hasel/Lauter/Werra

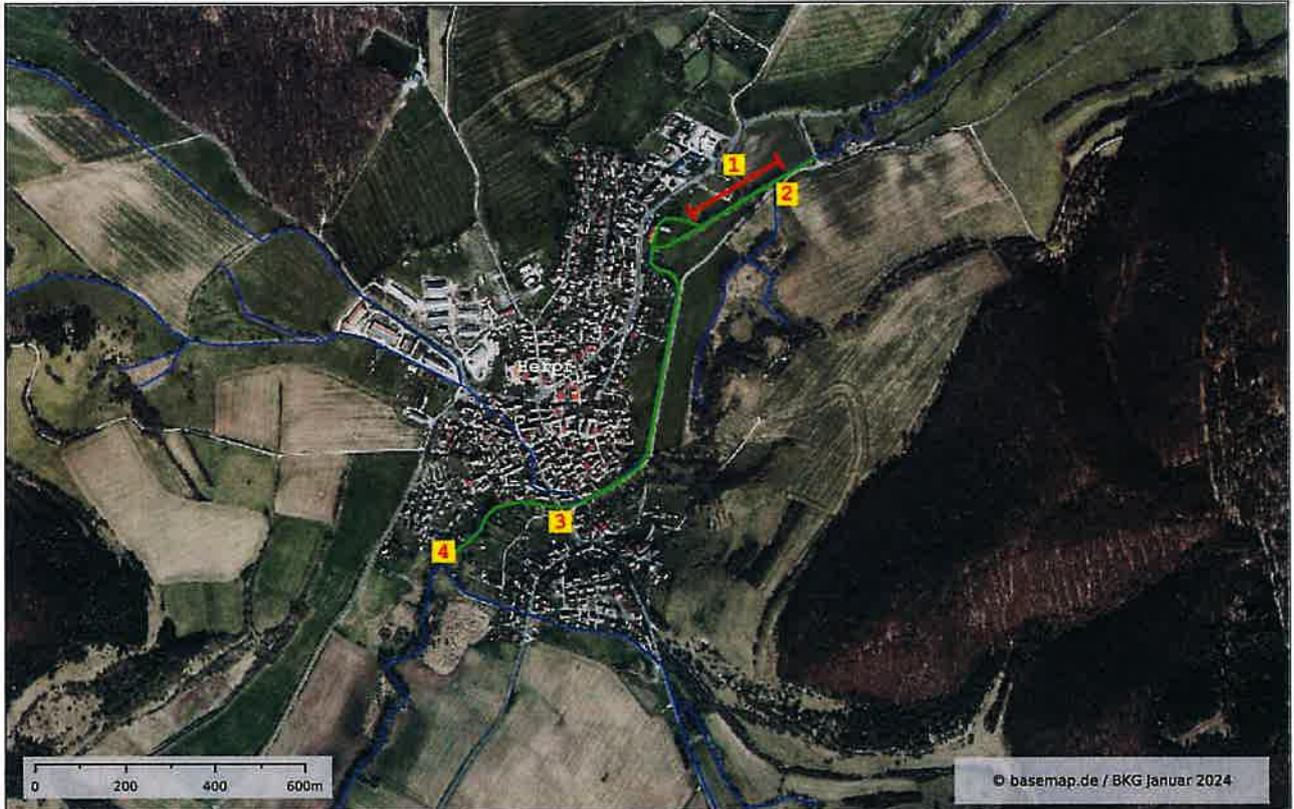
Am 06.12.2023 fand eine Begehung im Rahmen der Verbandsschau des Fließgewässers „**Herpf**“ im Meininger Ortsteil Herpf statt. Ausgangspunkt der Begehung war die „Herpfbrücke“ an der Umfahrung zur L 1124 bis Ringweg 11 (ca. 1,5 km).

Die Verbandsschau wurde in Verbindung mit einer Gewässerschau der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) durchgeführt.

Die Herpf ist ein Fließgewässer II. Ordnung und unterliegt somit den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG). Zudem gehört die Herpf aufgrund ihrer Einzugsgebietsgröße von > 10 km² zu den sogenannten meldepflichtigen Fließgewässern gegenüber der Europäischen Union (EU). Dies bedeutet, dass an der Herpf Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands im Zuge der Umsetzung der EU- WRRL zu realisieren sind.

Die Herpf ist ein stark anthropogen überformtes Gewässer. Dies spiegelt sich in der Gewässerstrukturgüte in den begutachteten Abschnitten wider. Mit einer Strukturgüte von 7,0 im Abschnitt 8 = Ortslage Herpf und 5,0 im Abschnitt 7 = Ortsrand-Herpf, zählt die Herpf zu einem **stark veränderten Gewässer**. Dort wurde die Herpf **begradigt und die Ufer wurden verbaut mittels Böschungsplatten aus Beton**.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass der Unterhaltungsaufwand bei naturferner bzw. degradierten Gewässern aufwendiger und kostenintensiver ist, als bei intakten bzw. stabilen Fließgewässer- Ökosystemen.

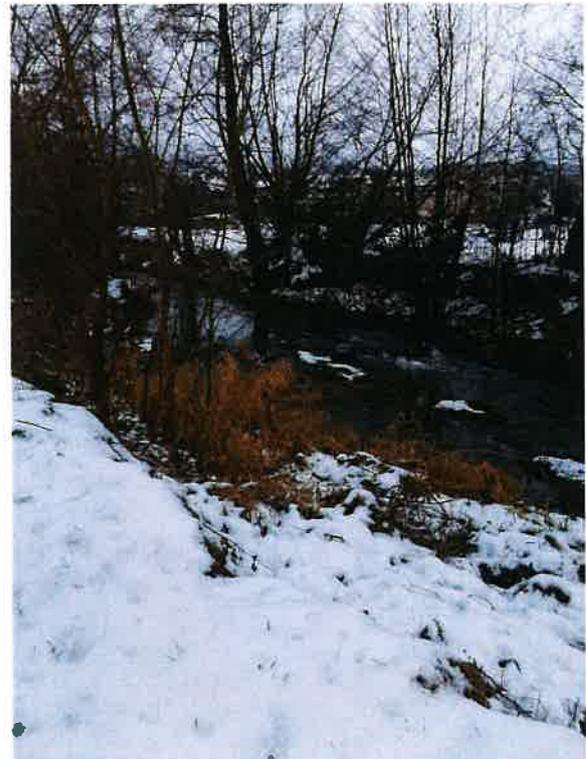


Lageplan 1 Gewässerschau Abschnitt Herpf

Nachfolgend sind die festgestellten Defizite an der Herpf fotodokumentiert. Zudem werden die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die Gewässer- oder Anlagenunterhaltung sowie die Zuständigkeiten aufgeführt.

1. Abschnitt ca. 80 m oberhalb der >Brücke bis Mündung Mühlgraben

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> überalterter Gehölzbestand 	<ul style="list-style-type: none"> teilweise Entnahme stark überalterter Bäume und umbruchgefährdeter Gehölze Pflegeschnitt an vorhandenen Gehölzen zur Altersstrukturierung 	<ul style="list-style-type: none"> GUV HLW GUV HLW



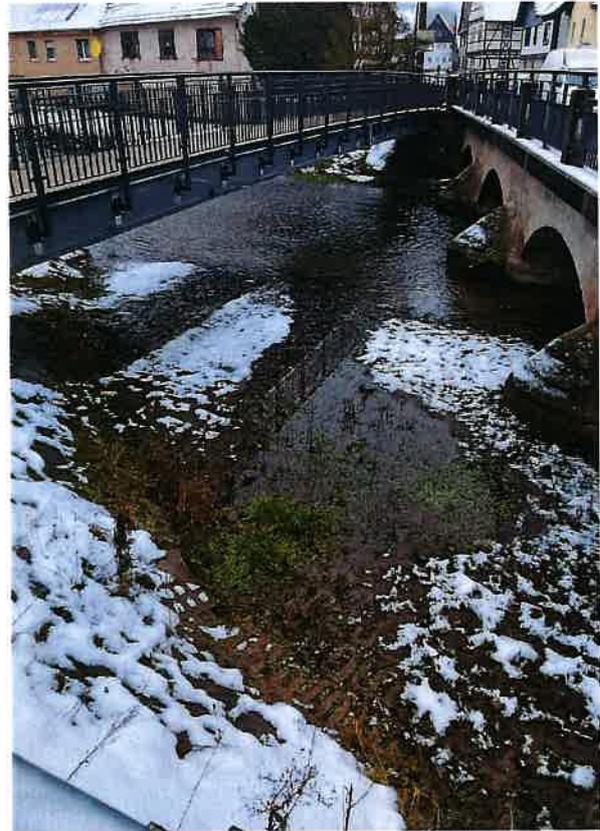
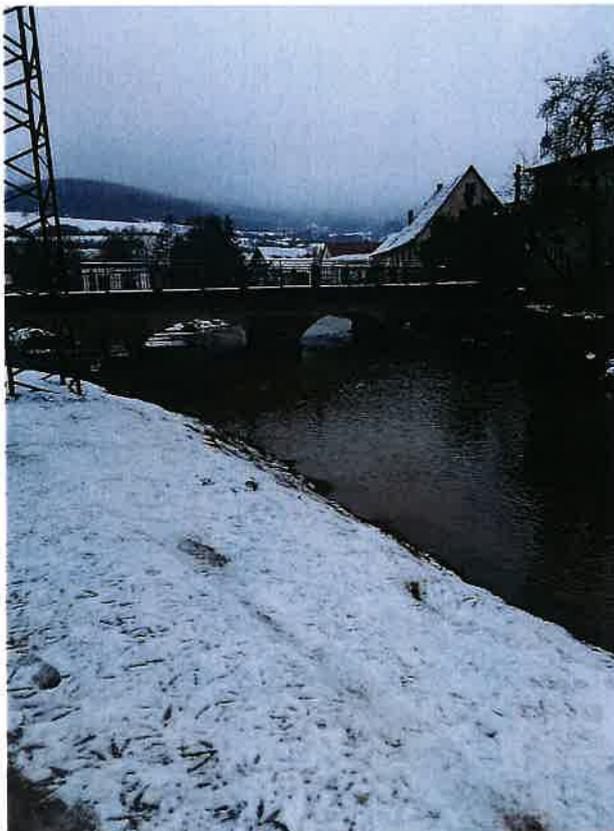
2. Mündungsbereich Wiesengraben

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> Mündung Wiesengraben ist zugewachsen und verlandet 	<ul style="list-style-type: none"> Herstellen des ordnungsgemäßen Abflussprofils durch Mähen der Uferböschung und Räumen der Sohle 	<ul style="list-style-type: none"> GUV HLW



3. Historische Bogenbrücke

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Sedimentanlandungen im Oberstrom des rechten Brückenbogens • letzte Beräumung durch GUV im Jahr 2021 	<ul style="list-style-type: none"> • hydraulische Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt, aktuell kein Handlungsbedarf • regelmäßige Kontrolle durch GUV 	<ul style="list-style-type: none"> • GUV HLW ist für Beräumung der Anlandungen im Oberstrom zuständig • für Beräumung des angelandeten Sediments im Brückenbauwerk ist der Baulastträger zuständig



4. Bereich Ringweg 11

Feststellung	Maßnahme	Zuständigkeit
<ul style="list-style-type: none"> am Ende des Schauabschnittes im Bereich Ringweg 11 liegen 2 umgestürzte Bäume über dem Gewässer weitere Bäume in diesem Bereich, welche sich Richtung Gewässerprofil neigen 	<ul style="list-style-type: none"> die über dem Gewässer liegenden Gehölze sind zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Abflussprofils zu beräumen, der Zugang ist mit den Anliegern abzuklären sollten weitere Gehölze ins Profil fallen, werden sie durch den GUV beräumt Prüfung bezüglich Verkehrssicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> GUV HLW GUV HLW Grundstückseigentümer



Meiningen, den 26.03.2024



Heiko Wirthwein
Verbandsingenieur GUV Hasel/Lauter/Werra

Gewässerunterhaltungsverband
Hasel/Lauter/Werra
Verbandsvorsteher:
Bürgermeister Christian Seeber
Geschäftsführerin:
Sandra Radloff

Kontakt:
Telefon: 03693/8847883
E-Mail: info@guv-hlw.de
Steuer-Nr. 171/198/78108

Bankverbindung:
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
IBAN: DE63 8405 0000 1706 3814 72
BIC: HELADEF1RRS

